

Auch mehrfache grob fahrlässige Sorgfaltsverstöße des Versicherungsnehmers führen nicht zur Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers

OGH 7 Ob 108/14 d vom 29. 10. 2014
§§ 62, 152 VersVG, Art. 6 AHBA

Sachverhalt:

Die Berufshaftpflichtversicherung lehnte die Deckung des Schadens ab, weil das versicherte Bauunternehmen mehrfach und grob fahrlässig gegen berufliche Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Strittig war insbes., ob bereits bedingter Vorsatz oder „nur“ grobe Fahrlässigkeit vorgelegen sei, weil zum Teil bewusst gegen geltende Gesetze verstoßen wurde. Der OGH stellte klar, dass nur eine vorsätzliche Schadenzufügung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führe.

Rechtssätze:

Entscheidend ist, dass der Versicherungsnehmer die wahrscheinlich schädlichen Folgen der Handlung (Unterlassung) vorhersehen musste. Dies setzt voraus, dass er sich mit diesen wahrscheinlich schädlichen Folgen bewusst auseinandergesetzt und innerlich Stellung bezogen hat. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Versicherungsnehmer die schädlichen Folgen in Kauf nimmt, sich also damit abfindet. Bedingter Vorsatz in Art 6.1.1. AHBA sieht also vor, dass der Versicherungsnehmer die Wahrscheinlichkeit schädlicher Folgen erkennt und dennoch handelt, weil er gewillt ist, dies hinzunehmen. Es reicht nicht aus, dass er um die schädlichen Folgen hätte wissen müssen oder können oder mit ihnen hätte rechnen können. Ebenso wenig genügt es, dass sich der Versicherungsnehmer irgendwelche Gedanken hätte machen müssen oder können.

Dem Geschäftsführer der Klägerin sind mehrfache Verletzungen seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bauherrin vorzuwerfen, die auf seine festgestellte mangelnde fachliche Qualifikation zurückzuführen sind. Dass er dabei vorsätzlich im Sinn des Art 6.1.1. AHBA handelte und dass die möglichen schädlichen Folgen in den Überlegungen des Geschäftsführers der Klägerin überhaupt eine Rolle spielten, vermochte die Beklagte nicht nachzuweisen.